

Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Schwerin »Blücher Umweltpark Stern-Buchholz – Solar«

1. Ausgangslage und Anlass des Änderungsverfahrens

Im Süden des Stadtgebietes stellt der Flächennutzungsplan Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Bundeswehr dar. Dabei handelt es sich um den ehemaligen Bundeswehrstandort mit Kasernen-, Standortübungsgelände und Schießplatz. Nach Aufgabe der Nutzung durch die Bundeswehr im Jahr 2007 wurde 2008 zunächst der Südteil des Kasernengeländes von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) verkauft. Die Hallen dort werden derzeit überwiegend als Strohlager für die Pferdehaltung genutzt. Der Nordteil des Kasernengeländes konnte durch die BIMA erst 2010 veräußert werden. Der Erwerber hat dort im »Blücher Umweltpark« bereits zahlreiche Gebäude mit Solarmodulen ausgestattet und plant jetzt eine Freiflächenanlage zur Stromerzeugung. Für die Errichtung einer Fotovoltaikfreiflächenanlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung in diesem Bereich entsprechend geändert.

2. Lage des Änderungsbereichs und Bestandssituation

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Göhrener Tannen. Er wird begrenzt im Norden und Osten durch ein Anschlussgleis im Westen durch waldartige Gehölzbestände und im Süden durch eine Erschließungsstraße.

Der Änderungsbereich ist geprägt durch überwiegend ein- bzw. zweigeschossige Gebäude an Erschließungsstraßen sowie einen Sportkomplex mit Sporthalle, Schwimmbad und Freianlagen aus der Zeit der militärischen Nutzung. Dazwischen befinden sich Grünflächen mit einzelnen Gehölzbeständen. Die Gebäude werden als Lagerflächen bzw. Werkstätten genutzt und dienen durch die auf den Dachflächen installierten Fotovoltaikanlagen der Stromerzeugung.

3. Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplans an die derzeitigen bzw. geplanten Nutzungen in diesem Bereich als Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans

4. Vorgaben der Regionalplanung

Das regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) für die Region Westmecklenburg stellt die Landeshauptstadt als Oberzentrum dar. Entsprechend den Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung sind gewerbliche Siedlungsflächen auf die zentralen Orte zu konzentrieren. Für Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden. Die Planänderung entspricht damit den Grundsätzen und Zielen des RREP.

5. Auswirkungen der Planung auf die Infrastruktur

Durch die Planänderung sind keine Auswirkungen auf die Infrastruktur zu erwarten, da die geplanten Nutzungen in dem betroffenen Bereich im Vergleich zur früheren militärischen Nutzung keine wesentlich anderen Anforderungen an die bestehenden Anlagen stellen.

6. Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Planänderungsbereich untersucht.

Zusammenfassend sind folgende erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB zu erwarten:

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Verlust von Gehölzbiotopen (§ 18 NatSchAG),
- Rodung von 29 Einzelgehölzen (9 Einzelgehölze unterliegen dem Schutz des (§ 18 NatSchAG),

Schutzgut Landschaftsbild:

- Aufstellen landschaftsfremder Modulelemente,
- Rodung Landschaftsbild prägender Gehölzbestände und Einzelgehölze,

Aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum B-Plan 80.12 »Stern-Buchholz - Blücher Umwelt-park« ergeben sich erforderliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Planänderungsbereichs. Dabei handelt es sich insbesondere um Gehölzanpflanzungen sowie Maßnahmen zur Waldentwicklung. Im Detail werden diese Maßnahmen im Umweltbericht zum B-Plan 80.12 »Stern-Buchholz - Blücher Umweltpark« beschrieben. Durch diese Maßnahmen können die erheblichen Umweltauswirkungen ausgeglichen werden.

In der Alternativenprüfung wurden andere potentielle Standorte im Stadtgebiet überprüft. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es durch die speziellen Förderungsvoraussetzungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes nur wenige größere Flächen im Stadtgebiet gibt, die sich für Photovoltaikfreianlagen eignen. Dazu gehören insbesondere noch die ehemaligen militärischen Übungsflächen südlich des Kasernengeländes, die allerdings bereits weitgehend für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind sowie der ehemalige Schießplatz westlich der B 106. Hier gibt es aber derzeit keinen Investor für eine derartige Anlage. Insofern stellen diese Standorte keine Alternative dar.